

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Fraktionsgeschäftsstelle:

Bahnstraße 50
45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208 / 47 92 41
Telefax: 0208 / 47 96 68
E-Mail: gruene-fraktion@stadt-mh.de

- Fraktion im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr**
 Fraktion in der Bezirksvertretung 1 oder 3

Antrag

Nr.: A 11/0508-02

gemäß § 9 der Geschäftsordnung

öffentlich**Datum:** 13.07.2011**Postversand:****Empfänger:**

- Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld
 Frau / Herrn Vorsitzende/n Name des Ausschusses
 Frau / Herrn Bezirksbürgermeister/in Name der Bezirksvertretung 1, 2 oder 3
 nachrichtlich Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld

Beratungsfolge:

<u>Status:</u>*	<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>	<u>Berichterstattung:</u>
Ö	14.07.2011	Hauptausschuss	Annette Lostermann-De Nil
Ö	21.07.2011	Rat der Stadt	Annette Lostermann-De Nil

* **Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt Hauptausschuss 5.1 und Rat 9.1 "Kriterien zur Vergabe der Stromkonzession"

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 09.06.2011 bzw. 13.07.2011

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der in der Begründung skizzierten Rechtslage wird Folgendes beschlossen:

I. Verfahrensänderung

Bei der Vergabe der Stromkonzession werden die eingegangenen sechs Angebote auf der Basis eines noch zu erweiternden Kriterienkatalogs (siehe Punkt II. des Antrages) geprüft.

Angesichts der breiten gesellschaftlichen Diskussion und der neuen energiepolitischen Beschlusslage (Atomkraftausstieg und Energiewende), die in Deutschland nach den Vorkomm-

nissen im japanischen Fukushima neue Rahmenbedingungen und Beurteilungsgrundsätze für die Energiepolitik und -versorgung geschaffen haben, sollten die Kriterien zur Vergabe der Stromkonzession überdacht und erweitert werden.

Demzufolge ist die vorliegende „Synopsis Strom-Konzessionsvertrag alt/neu“ hinfällig. Stattdessen ist ein grundlegend neuer KV-Entwurf zu erstellen, der den zeitgemäßen energie- und stadtwirtschaftlichen Interessen der Stadt Mülheim Rechnung trägt.

II. Erweiterung der Vergabekriterien

Die Vergabekriterien für die Stromkonzession sind daher um Kriterien zu erweitern, die vor dem Hintergrund der oben skizzierten energiepolitischen Veränderungen nach Fukushima eine sachgerechte und sachbezogene Entscheidung ermöglichen, mit der ab 2015 eine Vergabe der Stromkonzession an einen Neu-Konzessionär vorgenommen werden kann.

Die neue deutsche Energiepolitik, eine Energiewende bereits bis 2020 einzuleiten und in der Nachfolgezeit forciert zu verfolgen, setzt im Wesentlichen auf folgende Ziele (die im Mehrebenenensystem bis zur kommunalen Stufe wirken):

- Verdopplung des Anteils der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung bis 2020
- Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 35% bis 2020 und auf 80% bis 2050
- Verringerung des Stromverbrauchs um 10% bis 2020 und um 25% bis 2050
- Reduktion der CO₂-Emissionen um 40% bis 2020 (gegenüber 1990) und um mindestens 80% bis 2050

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (siehe Drucksache 17/6072 vom 06. 06. 2011) sieht unter anderem für § 46 (Wegenutzungsverträge) neue Vorschriften vor (siehe dazu die Ausführungen unter dem Punkt „Begründung“ weiter unten). Dabei hat die Gemeinde nach § 46 Abs. 3 bei der Vergabe der Stromkonzession künftig folgende Regelung zu beachten: „Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zielen des § 1 verpflichtet.“ Somit erhalten bei der Stromkonzessionsvergabe die Kriterien Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit nach EnWG einen expliziten Stellenwert.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten energiepolitischen Ziele (die einen beschleunigten Atomkraftausstieg und eine dementsprechende energiepolitische Neuorientierung hin zur Energiewende bedeuten) und der vorgelegten EnWG-Novelle ist die Entscheidungsmatrix – soweit nicht inhaltliche Doppelungen auftreten und soweit sie nicht geltenden Bestimmungen zuwiderlaufen – um folgende Kriterien zu erweitern:

1. Wirtschaftlich optimale Leistungserbringung

- Synergien durch mehrere Versorgungsparten
- Netznutzungsentgelte (einheitlich, niedrig, keine Preiserhöhung für den Bürger)
- wirtschaftlich günstiger Konzessionsvertrag (insbesondere höchstmögliche Konzessionsabgabe, Träger der Folgekosten bei Baumaßnahmen, Preisnachlass 10% auf Netznutzungsentgelt, Weiterzahlung der Konzessionsabgabe ein Jahr nach Auslaufen des Vertrages, keine Antragstellung für niedrige Netznutzungsentgelte für Heizstrom)

2. Qualität der Leistungserbringung

- Versorgungssicherheit
- Erhalt und ggf. Verbesserung des technischen Standards (qualitativ hochwertig und ökologisch optimiert)
- Aufzeigen von wirtschaftlichen Optimierungspotentialen
- Koordination der Netzbaumaßnahmen (Baustellenkoordination, Bauzeitverkürzung) und Zeitrahmen für die Beseitigung von Störungen (örtliche Nähe)
- Investitionsbereitschaft

3. Sicherung und Wahrung des Einflusses der Stadt auf die Aufgabenerfüllung

- Vertragliche Sicherung der kommunalen Einflussnahme u. a. in den Gremien des Wirtschaftsteilnehmers
- Kommunaler Einfluss auf den Netzbetrieb
- Optimaler Konzessionsvertrag (insbesondere Kündigungsmöglichkeit vor Ablauf von 20 Jahren, klare Endschaftsregeln und regelmäßige Berichtspflichten, Ausstiegsklausel bei Eigentümerwechsel)

4. Zukunftsfähiges Standort- und Unternehmenskonzept

- Unternehmensbild/-kultur
- Niederlassung in der Gemeinde ist verpflichtend, um Gewerbesteuererinnahmen sicherzustellen.
- Förderung der Wertschöpfung in der Region
- Erhalt von Arbeitsplätzen in der Region
- Umweltfreundlichkeit

5. Innovative Leistungserbringung

- Sicherstellung zunehmenden Einsatzes regenerativer Energien einschl. Berichtspflichten und Regelung bei Streitigkeiten; z.B. Anerkennung Schlichtungsstelle
- Entwicklung der Stromnetze hin zu „intelligenten“ Netzen einschließlich technischer Reduzierung von Netzverlusten
- Gemeinsames Konzept zur Elektromobilität

III. Aufnahme weiterer Kriterien

Nach den Geschehnissen in Fukushima und vor dem Hintergrund eines vom Bundeskabinett am 6. Juni 2011 (und vom Bundestag mit breiter Mehrheit am 30.06.2011) beschlossenen Ausstiegs aus der Atomkraft und einer damit einhergehenden Hinwendung zu einer beschleunigten Energiewende gelten für die Entscheidung zur Vergabe der Stromkonzession in Mülheim grundlegend veränderte energiewirtschaftliche und -politische Rahmenbedingungen. Zur Flankierung dieser neuen Rahmenbedingungen in Richtung Atomausstieg und Energiewende sind betreffs Konzessionsvergabe in Mülheim darüber hinaus folgende Kriterien zugrunde zu legen, sofern sie nicht bereits im Kriterienkatalog enthalten sind oder den geltenden Vorschriften des EnWG und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zuwiderlaufen:

- Klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien und dezentraler Erzeugungsstrukturen, zum Verzicht auf Kernenergie sowie zur schrittweisen Reduzierung fossiler Energieträger zwecks Erreichung der Klimaschutzziele.
- Verpflichtung des EVU, die BürgerInnen umfassend und regelmäßig über ihre Rechte und über Fördermöglichkeiten bei der Errichtung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und Anlagen im Sinne des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) zu informieren.
- Verpflichtung des EVU, Leitungsverluste im örtlichen Stromnetz zu reduzieren.
- Verpflichtung des EVU, die Stadt Mülheim bei Umsetzung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes zu unterstützen.
- Einrichtung einer kommunalen Schlichtungsstelle als Anlaufstelle für Betreiber und potentielle Betreiber Erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem EVU und dem Betreiber zu Netzanschluss- oder Einspeiseproblematiken vermittelt.
- Regelmäßige Berichtspflichten des EVU zur Entwicklung dezentraler Erzeugungsstrukturen und der Erneuerbaren Energien. Dazu gehört die Anzahl der Neuanschlüsse von Erzeugungsanlagen, die Erzeugungsleistung, der Strom-Mix im örtlichen Netz, Netz-

engpässe im örtlichen Netz, die Entwicklung des Einsatzes intelligenter Stromzähler, Smart Grids etc.

- Verpflichtung des EVU zur Erstellung eines Konzepts zum Ausbau der Elektromobilität, inklusive eines Konzeptes zur örtlichen Infrastruktur mit Batterie-Ladestationen für den ruhenden Verkehr und einem intelligenten, elektronischen Abrechnungssystem.
- Verbot der künstlichen Verbilligung von Heizstrom (Grundlaststrom), z.B. über niedrigere Netzentgelte.
- Regelmäßige und klare Berichtspflichten zu kaufmännischen und historischen Netzdaten sowie Vorlage eines Konzeptes zur Netzentflechtung.
- Verpflichtung des EVU zur regelmäßigen Datenübergabe betreffs zukünftiger Ermöglichung des Wettbewerbs. Bei Nichterfüllung werden Vertragsstrafen vereinbart.
- Klare Regeln zur Erdverkabelung anstelle von Freilufttrassen mit Dachständern.
- Klare Folgekosten-Regelungen: Änderungen am Leitungsnetz in Folge von z.B. Straßenbauarbeiten trägt das EVU.
- Lasten der Stadt Mülheim bei der Pflege des Netzes trägt allein das EVU. Kosten bei Anlagen, die älter als 9 Jahre sind, trägt ebenfalls das EVU.
- Mitteilungs-, Protokoll-, Abnahmeanzeige- und Nachbesserungspflichten zu Baumaßnahmen gegenüber der Stadt Mülheim.
- Konkretisierung von Leistungen an die Stadt Mülheim, sowie vertraglicher Beziehungen zu den Eigenbetrieben.
- Sonderkündigungsrecht der Stadt Mülheim nach 10 und 15 Jahren.

Begründung:

Der von der Verwaltung der Stadt Mülheim vorgelegte Kriterienkatalog (Entscheidungsmatrix) zur Bewertung und Vergabe der Stromkonzession (als Anlage zum Beschlussvorschlag der Verwaltung) reicht in seiner jetzigen Ausgestaltung angesichts der energiepolitischen und -rechtlichen Veränderungen nach Fukushima nicht aus, um eine sachbezogene und sachgerechte Entscheidung zur Vergabe der Stromkonzession in Mülheim an der Ruhr herbeizuführen.

Bei der Vergabe der Stromkonzession in Mülheim an der Ruhr ist vor dem Hintergrund der energierechtlichen Situation auf der Basis des „Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen...“ sowie unter Berücksichtigung der vorgelegten EnWG-Novelle vom 06.06.2011 folgender Sachstand zu berücksichtigen: Eine im bestehenden Strom-KV fehlende Endschaftsbestimmung, die RWE dazu verpflichtet hätte, umfassende Informationen zum Netzzustand zu liefern, darf nicht

soweit wirken, dass eine Konzessionsvergabe an einen neuen Konzessionsnehmer faktisch ausgeschlossen wird. Dies widerspricht der gesetzlichen Intention des § 46 EnWG und läuft dem Geist des Wettbewerbs im Energiesektor diametral zuwider. Richtigerweise wird man eine Pflicht des Alt-Konzessionärs zur Herausgabe relevanter Daten bereits zum Zeitpunkt des Ausschreibungswettbewerbs annehmen müssen. Diese Auffassung vertreten das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur in ihrem gemeinsamen Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010.

Die Bundesbehörden führen dazu aus:¹

„Die folgenden Daten sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur im Rahmen eines wettbewerbsrechtlich ordnungsgemäßen Konzessionsvergabeverfahrens allen Bietern transparent mitzuteilen, um eine indikative Preiskalkulation für die zu übernehmenden Anlagen zu ermöglichen:

- Anzahl der von § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfassten Anlagegüter, aufgeteilt nach Kategorien,
- Altersstruktur der Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes des jeweiligen Konzessionsgebiets (originäre historische Anschaffungs-/Herstellungsjahre),
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien) und der sonstigen Anlagegüter,
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere im Falle von Stromnetzen:

1. die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,¹
2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
3. die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
5. die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,

¹ [Vgl. Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, 15. Dezember 2010, S. 7 f.](#)

6. die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
 7. die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;
- sowie
- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).“

Mit diesen Daten, die für eine Netzbewertung ein qualifiziertes Mengengerüst darstellen, kann der Wert des Stromnetzes ermittelt werden. Ungeachtet dieser Berechnungen auf Basis vorliegender Mengengerüste gilt seit der „Kaufering“-Rechtsprechung, dass bei einer Netzübernahme der Ertragswert zugrunde gelegt werden muss, wenn der ermittelte Sachzeitwert diesen erheblich übersteigt. Dieser Auffassung schließen sich Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur an.² Mit dem Ertragswert wird dem neuen Netzbetreiber ein rentierlicher Netzbetrieb zugestanden. Es kann - dieser Logik folgend - nicht dazu kommen, dass für das Stromnetz ein zu hoher Preis gezahlt werden muss.

Grundsätzlich gilt damit auch: Nicht die Endschaftsbestimmungen des Alt-Konzessionsvertrages sind hier maßgebend, sondern die Auslegungsgrundsätze des § 46 EnWG, so wie sie von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur in ihrem Leitfaden vorge-
tragen werden.

Der vorgelegte Entwurf zur Novellierung des EnWG (hier insbesondere auch die Konkretisierung des § 46 EnWG zum Thema Wegenutzungsverträge) folgt den o.g. Auslegungsgrundsätzen der beiden Bundesbehörden. Der Entwurf sieht vor, dass der bisherige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet ist, „der Gemeinde spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Verträge im Sinne des Satzes 1 diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach Satz 1 erforderlich sind.“

Tim Giesbert
Fraktionssprecher

² Vgl. Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur, S. 13 ff.